

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 149/12 B

L 12 AS 1409/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 29/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wuppertal,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung von Einkommen der Frau W.
- 2 Das SG hat die Klage nach Vernehmung von Frau W als Zeugin abgewiesen (*Urteil vom 24.3.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 29.5.2012*). Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger lebe mit Frau W seit Januar 2006 in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die Ausprägung der tatsächlichen Lebensumstände dieser Gemeinschaft zeige, dass diese über ein bloßes Wirtschaften nebeneinander deutlich hinausgehe.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er stützt sich auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5
 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergeben sich keine Verfahrensfehler, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Dies gilt zunächst für das Vorbringen, das LSG habe aufgrund grober Fehleinschätzung hinsichtlich der Komplexität der zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen nach § 153 Abs 4 SGG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Damit bezeichnet der Kläger nicht in schlüssiger Weise einen Verfahrensmangel.

Hält das LSG - wie hier - nach Anhörung der Beteiligten die Berufung einstimmig für unbegründet und die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich, so räumt das Gesetz dem LSG unabhängig vom Verfahrensstand einen Beurteilungsspielraum zur Verfahrensgestaltung ein. Das Revisionsgericht hat das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht aus seiner Sicht zu prüfen. Verfahrensrechtlich zu beanstanden ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur, wenn das Verfahren des Berufungsgerichts auf "sachfremden Erwägungen" oder "grober Fehleinschätzung" beruht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 mwN). Für eine solche Annahme bringt die Beschwerdebegründung indes nichts vor.

- 7 Auch der Vortrag, das Anhörungsschreiben vom 29.3.2012 sei entgegen § 63 Abs 1 SGG nicht zugestellt worden, ist unschlüssig, weil nicht geltend gemacht wird, dass die Anhörung den Kläger nicht erreicht hätte. Aus diesem Grunde kann die Beschwerdebegründung nicht darlegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel beruht.
- 8 Schließlich führt auch der Vortrag, das LSG habe es versäumt, Ermittlungen anzustellen, nicht zum Erfolg, weil in der Beschwerdebegründung kein Beweisantrag bezeichnet wird, der eine Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet.
- 9 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl. auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 In der Beschwerdebegründung werden zwar eine Reihe von Fragen dazu aufgeworfen, die die Indizien für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft betreffen. Die aufgeworfenen Fragen beziehen sich jedoch ersichtlich auf den Einzelfall des Klägers und sind deshalb einer abstrakten Klärung im angestrebten Revisionsverfahren nicht fähig. Im Ergebnis macht der Kläger in der Art einer Berufungsbegründung geltend, die angefochtene Entscheidung sei unrichtig. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 11 3. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender



abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Diese Voraussetzungen werden nicht erfüllt, weil keine sich widersprechenden abstrakten Rechtssätze herausgearbeitet werden. Der Vortrag, das LSG habe entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung wesentliche Indizien nicht berücksichtigt, ist demgegenüber nicht geeignet, eine Divergenz aufzuzeigen.
- 13 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)